

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1981	Nummer 3
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	18. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die in Wissenschaft oder Kunst tätigen Beamten – ausgenommen Laufbahnbeamte – an den Hochschulen des Landes	51
20510	15. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Totalfälschung von Personalausweisen	51
20511	16. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit	52
2120	10. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Untersuchungen der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vor der Zulassung zum Studium	52
21260	11. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Statistik über ansteckungsfähige Geschlechtskrankheiten	52
2160	8. 12. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.	52
2160	12. 12. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen	52
21701	8. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beitragsnachlaß für Behinderte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung	52
26	8. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Amtliche Bescheinigung und Vermerk im AZR gemäß § 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge	53
26 20510	10. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausweisung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender	53
26	15. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft	54
5202	5. 12. 1980	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz; Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	55
71112	20. 11. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sprengstoffrecht; Überwachung des Verkehrs mit Sprengstoffen und Sicherung von Sprengstoffvorräten	56
7133	8. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten – Eichanweisung –; Besondere Vorschriften – Nichtselbsttätige Waagen (EA 9) –	56

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
15. 12. 1980	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Essen	56
	Innenminister	
10. 12. 1980	Bek. – Verkaufspreise für die topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke)	56
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 12. 1980	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1980	58
	Justizminister	
9. 12. 1980	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal	56
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
9. 12. 1980	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	57
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident	57

20320

I.

**Festsetzung des Besoldungsdienstalters
für die in Wissenschaft oder Kunst tätigen
Beamten – ausgenommen Laufbahnbeamte –
an den Hochschulen des Landes**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 18. 11. 1980 – I B 4 3600

Am 1. 3. 1980 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) in Kraft getreten. Sie enthält Vorschriften zum Besoldungsdienstalter (§§ 28 bis 31 und 36), zum Ortszuschlag (§§ 39 bis 41) und zu den Auslandsdienstbezügen (§§ 52 bis 58). Der Finanzminister hat mit RdErl. v. 31. 1. 1980 (MBI. NW. S. 202/SMBI. NW. 20320) die Vorschriften der BBesGVwV zum Besoldungsdienstalter und zum Ortszuschlag bekanntgegeben und im Einvernehmen mit dem Innenminister weitere Hinweise zu diesen Vorschriften gegeben.

Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die in Wissenschaft oder Kunst tätigen Beamten – ausgenommen Laufbahnbeamte – an den Hochschulen des Landes gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgende ergänzende Hinweise:

A.

**Zu einzelnen Vorschriften
über das Besoldungsdienstalter**

Zu 28.0.4

Nach Nr. 28.0.4 letzter Satz BBesGVwV wird bei Fachhochschullehrern, die nach § 79 Abs. 1 FHG in das Amt eines Professors übernommen werden, die Zeit der Promotion als vorgeschriebene Ausbildung im Rahmen der Nr. 28.3.1.15 berücksichtigt, sofern diese Ausbildungszeit bisher nicht angerechnet worden ist. Abweichend von der in Abschnitt A Abs. 2 Satz 1 des RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1980 enthaltenen Regelung wird in diesen Fällen das Besoldungsdienstalter mit Wirkung vom 1. 1. 1980 verbessert (§§ 80 Abs. 5, 82 Abs. 1 Satz 2 FHG).

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Übernahme als Professor zu stellen. Für die bereits übernommenen Fachhochschullehrer gilt diese Frist als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Hinweise gestellt wird. Im übrigen gilt Abschnitt A Abs. 2 Satz 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1980.

Zu 28.3.1.1

a) Zur Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gehören die Mindestzeiten des vorgeschriebenen Studiums und die Mindestzeit der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung (hinsichtlich der Berücksichtigung eines Vorbebereitungsdienstes siehe Nr. 36.2.4 BBesGVwV und Hinweis zu 36.2.4) sowie die Zeit der abschließenden Hochschulprüfung oder ggf. der Ersten Staatsprüfung (hinsichtlich der Zeit einer Promotion siehe Nr. 28.3.1.15 BBesGVwV). Als Mindestzeit gelten die Zeiten, die nach Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Vorschriften, die für die Ausbildung des Beamten maßgebend waren, allgemein vorgeschrieben sind oder in anderen Bestimmungen oder aufgrund einer ständigen Verwaltungsübung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert werden.

b) Zeiten eines Studiums in einer anderen Fachrichtung oder an einer anderen Hochschulart, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht vorgeschrieben sind, sind unabhängig davon, ob ein Abschluß erreicht wurde oder nicht, insoweit als Studienzeiten zu berücksichtigen, als sie auf das vorgeschriebene Studium angerechnet worden sind (vgl. Nr. 28.3.1.10 BBesGVwV).

c) Ein zweites Studium kann berücksichtigt werden, wenn die beiden Studien Voraussetzung für die Übertragung des Amtes sind. Ob dies erfüllt ist, wird sich in der Regel aus dem von den Beamten vertretenen Fach unmittelbar ergeben (z. B. Kirchenrecht: rechtswissenschaftliches und theologisches Studium). Aufschlüsse kann auch die Ausschreibung der Stelle bieten. In

Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

Als zweites Studium ist nur ein Grund-/Hauptstudium und ggf. das sich daraus entwickelnde Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium anrechenbar. Die Studiengänge müssen durch vorgeschriebene Prüfungen erfolgreich abgeschlossen sein. Es können jeweils nur die nach den entsprechenden Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen vorgesehenen Mindestzeiten berücksichtigt werden. Soweit Studiengänge sich zeitlich überschneiden, dürfen die entsprechenden Zeiten nur einmal angesetzt werden.

d) Ausbildungszeiten können auch dann als solche berücksichtigt werden, wenn der Beamte während ihrer Dauer Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder ein Stipendium erhalten hat.

Zu 28.6.1

Zu den Zeiten eines vorgeschriebenen Studiums im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 1 BBesG gehören nicht praktische Ausbildungszeiten und Promotionszeiten. Auf die Ausführungen zu Nr. 28.3.1.4 und Nr. 28.6.1 im RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1980 weise ich besonders hin.

Zu 36

Die für Professoren maßgebenden Einstellungsvoraussetzungen enthalten § 49 WissHG und § 32 FHG.

Zu 36.2.4

Eine Zweite Staatsprüfung ist als allgemein vorgeschriebene anzusehen, wenn bei der Ausschreibung der Stelle der zuständige Fachbereichsrat das Vorliegen dieses Abschlusses als Voraussetzung für die Übertragung des Amtes gefordert hat.

Zu 36.2.7

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer hauptberuflichen Tätigkeit vor und ist in einem Ernennungsvorschlag festgehalten, aufgrund welcher hauptberuflichen Tätigkeiten die Qualifikation des Beamten für das Amt angenommen wird, so sind in der Regel diese Zeiten nach Maßgabe der Nr. 36.2.7 BBesGVwV zu berücksichtigen.

Im übrigen gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – als praktische hauptberufliche Tätigkeiten im Sinne der Nr. 36.2.7 BBesGVwV die entsprechenden Zeiten, die dem Abschluß der Ausbildung unmittelbar folgen.

B.
Sonstiges

Mein RdErl. v. 10. 3. 1976 (SMBI. NW. 20320) ist ab sofort nur noch auf die Professoren an der Sozialakademie Dortmund sowie auf Beamte anzuwenden, die nicht in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C übernommen worden sind oder noch übernommen werden.

– MBI. NW. 1981 S. 51.

20510

**Totalfälschung
von Personalausweisen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1980 –
IV A 2 – 2940/3

Der RdErl. v. 30. 11. 1962 (SMBI. NW. 20510) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1981 S. 51.

20511

**Internationale
kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1980 -
IV A 4 - 2902/3

Meinen RdErl. v. 29. 7. 1954 (SMBI. NW. 20511) hebe ich auf.

machung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Landesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.
Sitz Münster
(am 8. 12. 1980).

- MBI. NW. 1981 S. 52.

- MBI. NW. 1981 S. 52.

2120

**Untersuchungen der Studierenden
an den Pädagogischen Hochschulen
in Nordrhein-Westfalen vor der Zulassung
zum Studium**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1980 - V C 2 - 0200.134

Der RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1964 (SMBI. NW. 2120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung aufgehoben.

- MBI. NW. 1981 S. 52.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit u. Soziales v. 12. 12. 1980 - IV B 2 - 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Westdeutscher Volleyballverband“ wird eingefügt:

„Westdeutscher Betriebssportverband e. V.“ und
„Westdeutscher Skibob-Verband e. V.“.

- MBI. NW. 1981 S. 52.

21260

**Durchführung der Statistik
über ansteckungsfähige Geschlechtskrankheiten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 12. 1980 - V A 3 - 0343.3

Der RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1970 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1351)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ ersetzt.
2. In Absatz 2, 3 und 6 werden jeweils die Wörter „Statistische Landesamt“ durch die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ ersetzt.
3. Absatz 4 (Die bisherige Handhabung ...) wird gestrichen.

- MBI. NW. 1981 S. 52.

21701

**Beitragsschlaß für Behinderte
in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
und in der Fahrzeugvollversicherung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 12. 1980 - II B 4 - 4423

Die Tarifbestimmung über den Beitragsschlaß für Behinderte hat vom 1. Januar 1981 an folgende Fassung:

14. Beitragsschlaß für Behinderte

(1) Versicherungsnehmer, die gemäß § 3 Nr. 11 oder § 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) als Behinderte von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung einen Beitragsschlaß von 25 v. H. Dieser Beitragsschlaß wird dem Versicherungsnehmer nur für das im Kraftfahrzeugsteuerbescheid angegebene Fahrzeug gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung ist durch Einreichen einer Fotokopie oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Kraftfahrzeugsteuerbescheides nachzuweisen. Der Nachweis ist bei jedem Fahrzeugwechsel neu zu führen.

(3) Der Beitragsschlaß wird ab Eintritt der Steuerbefreiung gewährt. Fällt die Steuerbefreiung weg, so entfällt der Nachlaß mit dem Ende des laufenden Versicherungsjahrs.

(4) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Steuerbefreiung auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Steuerbefreiung hat er unverzüglich anzugeben. Verstößt der Versicherungsnehmer schulhaft gegen diese Anzeigepflicht, hat er einen zusätzlichen Betrag in Höhe des vollen Beitrages für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Steuerbefreiung Kenntnis erlangt, zu entrichten.

(5) Bei Übergang des Versicherungsvertrages auf einen nicht nachlaßberechtigten Erwerber des versicherten Kraftfahrzeuges hat dieser den Unterschiedsbetrag zwischen dem für ihn maßgebenden Beitrag und dem um den Nachlaß ermäßigten Beitrag anteilig bis zum Ende des Versicherungsjahrs nachzuzahlen.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Landesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 12. 1980 - IV B 2 - 6113/M

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekannt-

(6) Für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muß oder für ein Leichtkraftrad (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a. StVZO) wird der Beitragsnachlaß gewährt, wenn der Versicherungsnehmer infolge seiner Behinderung in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist oder gilt und dies durch einen gültigen Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweis nachweist, der mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet ist. Der Nachlaß wird dem Versicherungsnehmer nur für ein Fahrzeug gewährt. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Versicherungsnehmern, denen der Beitragsnachlaß aufgrund der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung der Tarifbestimmung Nr. 14 gewährt worden ist und die nach der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung keinen Anspruch auf Einräumung des Beitragsnachlasses haben, wird der Beitragsnachlaß weiter gewährt, wenn und so lange die Voraussetzungen nach der bisherigen Fassung der Tarifbestimmung Nr. 14 vorliegen. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen gilt Absatz 4 entsprechend.

Meinen RdErl. v. 28. 6. 1976 (SMBI. NW. 21701) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1981 S. 52.

26

Ausländerwesen

Amtliche Bescheinigung und Vermerk im AZR gemäß § 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1980 –
IC 4 / 43.345

In Nummer 3 meines RdErl. v. 19. 8. 1980 (SMBI. NW. 26) wird folgender Absatz angefügt:

In Anlehnung an § 4 AuslGebV bitte ich, von der Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung des Internationalen Reiseausweises sowie für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis abzusehen.

– MBl. NW. 1981 S. 53.

26

20510

Ausländerwesen

Ausweisung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1980 –
IC 4 / 43.40

- Bei der Ermessensentscheidung, ob ein ausländischer Jugendlicher oder Heranwachsender nach einer Verurteilung wegen einer Straftat auszuweisen ist oder nicht, ist zu berücksichtigen, daß
 - das Jugendstrafrecht in besonderem Maße auf Erziehung und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft angelegt ist und
 - der Ausländer oft seine wesentlichen Entwicklungsjahre in der Bundesrepublik Deutschland verbracht hat oder aus anderen Gründen nur noch geringe Bindungen an sein Heimatland hat.
- 1.1 Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 Jugendrichtergesetz – JGG –).

- Für die Ausweisung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden gelten folgende Grundsätze:
 - Hat das Gericht eine Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG) angeordnet oder ein Zuchtmittel (§ 13 JGG) verhängt, ist von einer Ausweisung abzusehen.
 - Hat das Gericht auf Geldstrafe oder auf Jugend- oder Freiheitsstrafe erkannt, deren **Vollstreckung aber im Urteil zur Bewährung ausgesetzt**, so ist ohne Rücksicht auf die der Bestrafung zugrunde liegende Straftat von der Ausweisung abzusehen, wenn der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn
 - der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen ist oder
 - seine Eltern sich hier rechtmäßig aufhalten und er selbst durch Ausbildung, Arbeit und Sprache eine derartige Integration erfahren hat, daß die Bindungen an sein Heimatland nur noch gering sind.
 - Hat das Gericht auf Jugend- oder Freiheitsstrafe erkannt und deren **Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt**, so ist ohne Rücksicht auf die der Bestrafung zugrunde liegende Straftat von der Ausweisung abzusehen, wenn
 - der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland hat (vgl. Nr. 2.2) und
 - das Strafurteil eine positive Prognose über das künftige Legalverhalten des Ausländers enthält und diese positive Prognose von dem zuständigen Jugendamt und der Justizvollzugsanstalt geteilt wird.
 - Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigt die Ausländerbehörde die Gesamtsituation des jugendlichen oder heranwachsenden Ausländers, insbesondere sein soziales Umfeld sowie die Zukunfts- und Aufenthaltsplanung seiner Familie. Nur so können Möglichkeiten der Sozialisation des Ausländers hier und in seinem Heimatland umfassend in die Entscheidung eingebunden werden.
 - Das zuständige Jugendamt nimmt in jedem Einzelfall zur Frage ausländerrechtlicher Maßnahmen gutachtlich gegenüber der Ausländerbehörde Stellung und trägt damit zur Entscheidungsfindung bei. Es berücksichtigt hierbei die Prognosen des Strafurteils sowie ggf. der Justizvollzugsanstalt und beteiligt in geeigneter Weise den für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zuständigen Verband der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband oder Diakonisches Werk).
 - Bei der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde kommt der gutachtlichen Äußerung des Jugendamtes besondere Bedeutung zu.
- Ausnahmen**
 - Ist der Ausländer wegen Handels mit Betäubungsmitteln oder wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen oder einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden, so ist regelmäßig die Ausweisung zu verfügen und die Abschiebung vorzunehmen.
 - Bei einer Verurteilung wegen Handels mit Betäubungsmitteln darf von der Ausweisung und Abschiebung nur abgesehen werden, wenn lediglich eine Geldstrafe verhängt oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.
 - Die Tatsache, daß ein Ausländer mehrfach verurteilt worden ist, kann für sich allein eine Ausweisung nicht begründen. Es ist vielmehr bei jeder Verurteilung nach der vorstehenden Regelung zu verfahren.
 - Die Entscheidung, ob der Ausländer ausgewiesen wird oder nicht, ist so bald wie möglich der Justizvollzugsanstalt mitzuteilen, damit die Resozialisierungsmaßnahmen während des Strafvollzugs auf einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland oder auf eine Rückkehr in das Heimatland ausgerichtet werden können.

- 9 Auf Ausländer, die hier aufgewachsen, aber nach Vollendung des 21. Lebensjahres straffällig geworden sind, findet die vorstehende Regelung sinngemäß dann Anwendung, wenn die Strafzeit noch in zeitlicher Nähe zur Altersgrenze liegt.
- 10 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1981 S. 53.

26

Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1980 –
I C 4/43.115/43.34 – G 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird die Republik Griechenland Mitglied der Europäischen Gemeinschaften. Das Vertragwerk ist mit dem Zustimmungsgesetz vom 14. März 1980 im Bundesgesetzblatt, Teil II, S. 229 ff. veröffentlicht worden.

Die volle Freizügigkeit zwischen Griechenland und den derzeitigen Mitgliedstaaten wird erst nach einer Übergangszeit am 1. Januar 1988 hergestellt (vgl. Art. 44 ff. der „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge“ – Beitrittsakte –).

Für die Frage, welche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bzw. des Aufenthaltsgesetzes/EWG – AufenthG/EWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116) in der Zwischenzeit (ab 1. Januar 1981) Anwendung finden, kommt es darauf an, welchen der in § 1 Abs. 1 und 2 AufenthG/EWG aufgeführten Personengruppen griechische Staatsangehörige zuzurechnen sind.

1 Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG/EWG)

1.1 Nach Art. 45 Abs. 1 der Beitrittsakte finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1812/68 (Freizügigkeitsverordnung), durch die der freie Zugang zum Arbeitsmarkt gewährleistet wird (Art. 1 bis 8) vor dem 1. Januar 1988 keine Anwendung. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können demnach gegenüber griechischen Staatsangehörigen „die innerstaatlichen Vorschriften beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer solchen Beschäftigung von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.“

Griechische Staatsangehörige, die zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, bedürfen somit auch nach dem 1. Januar 1981 einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG). Das gilt auch, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EG als ausländische Arbeitnehmer tätig sind.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze maßgebend. Auf meinen RdErl. v. 23. 4. 1980 (SMBL. NW. 26) zur Frage der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für ausländische Arbeitnehmer nehme ich Bezug.

1.2 Wie sich aus Art. 45 Abs. 1 der Beitrittsakte ergibt, finden aber bereits ab 1. Januar 1981 diejenigen Bestimmungen der Freizügigkeitsverordnung Anwendung, durch die Ausübung der Beschäftigung und Gleichbehandlung (Art. 7 bis 9) gewährleistet werden (so ausdrücklich auch die Denkschrift zur Beitrittsakte, Bündestags-Drucksache 8/3231 S. 49).

Von Bedeutung ist dabei insbesondere Art. 7 Abs. 1 der Verordnung, der bestimmt, daß Arbeitnehmer eines EG-Mitgliedstaates „hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen ... nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer“.

1.3 Das bedeutet zunächst, daß griechische Staatsangehörige, denen in der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt als Arbeitnehmer gestattet worden ist, ab 1. Januar 1981 Anspruch auf freie Wahl der Beschäftigung haben. Nach übereinstimmender Auffassung der EG-Kommission und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung folgt daraus nicht, daß sie vom Erfordernis einer Arbeitserlaubnis befreit sind, wohl aber, daß sie einen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Arbeitserlaubnis haben.

1.4 Das Recht auf Ausübung einer Beschäftigung schließt nach der Systematik des Gemeinschaftsrechts auch das Recht zum Aufenthalt ein (vgl. die zur Ausführung der Freizügigkeitsverordnung erlassene Richtlinie Nr. 68/360/EWG). Das heißt, daß diejenigen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (bzw. des AufenthG/EWG) zur Anwendung kommen, die den Aufenthalt in einem EG-Staat (und nicht die Freizügigkeit zwischen den EG-Staaten) betreffen. Im einzelnen bedeutet dies folgendes:

Griechische Staatsangehörige, die am 1. Januar 1981 in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 AufenthG/EWG tätig sind, haben einen Anspruch auf Erteilung einer „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 68/360/EWG) nach § 3 AufenthG/EWG. Falls sie einen Antrag auf Erteilung (Verlängerung) einer Aufenthaltserlaubnis stellen, ist ihnen die Aufenthaltserlaubnis auf dem entsprechenden Vordruck zu erteilen (Befristung: § 3 Abs. 2 AufenthG/EWG).

In Gegensatz zu dem auf diesem Vordruck nach der genannten Richtlinie angebrachten Vermerk (zweiter Absatz) wird griechischen Staatsangehörigen während der Übergangszeit mit der Aufenthaltserlaubnis zwar das Aufenthaltsrecht, nicht aber auch das Recht zur Ausübung einer Beschäftigung bescheinigt. Bis zum 31. Dezember 1987 ist insoweit vielmehr die Arbeitserlaubnis maßgebend. Der zweite Absatz des auf dem Vordruck angebrachten Vermerks („Gemäß der ... einschließlich des Landes Berlin.“) ist daher bei griechischen Staatsangehörigen zu streichen. (Abweichungen von der Richtlinie 68/360/EWG sind gem. Art. 48 der Beitrittsakte während der Übergangszeit zulässig.) Ab 1. Januar 1988 ist griechischen Staatsangehörigen die Aufenthaltserlaubnis ohne diese Streichung zu erteilen.

1.5 Anspruch auf Erteilung einer „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ nach § 3 AufenthG/EWG haben auch diejenigen griechischen Staatsangehörigen, denen in der Übergangszeit die Einreise zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gestattet wird (vgl. Nr. 1.1).

Dies gilt – so die EG-Kommission – allerdings nur, wenn eine „Dauerbeschäftigung“ und nicht nur eine „kurzfristige Beschäftigung, z. B. weniger als 9 Monate“ gestattet wird. Keinen Anspruch auf Erteilung einer „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ haben demnach griechische Staatsangehörige, denen nach dem RdErl. v. 23. 4. 1980 (SMBL. NW. 26) nur eine kurzfristige Erwerbstätigkeit (z. B. als Ferienarbeiter) in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wird. Maßgebend für die Entscheidung, ob eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 3 AufenthG/EWG zu erteilen ist, ist die Dauer der erteilten Arbeitserlaubnis.

1.6 Wie sich aus Art. 45 Abs. 1 der Beitrittsakte ergibt, findet bereits ab 1. Januar 1981 Art. 10 der Freizügigkeitsverordnung Anwendung, der Familienangehörigen eines Arbeitnehmers Einreise und Aufenthalt gewährleistet. Dementsprechend genießen von diesem Zeitpunkt an die Angehörigen eines in der Bundesrepublik Deutschland lebenden griechischen Arbeitnehmers Freizügigkeit nach Maßgabe des AufenthG/EWG.

1.7 Das Recht auf Freizügigkeit umfaßt dabei allerdings nicht auch das Recht auf Ausübung einer Beschäftigung. Insoweit gilt vielmehr die Sonderregelung des Art. 45 Abs. 2 der Beitrittsakte:

– Während des Zeitraums vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 haben sie Anspruch auf Zugang

- zum Arbeitsmarkt, wenn sie sich seit mindestens 3 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.
- Während des Zeitraums vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1985 haben sie Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie sich seit mindestens 18 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.
 - Ab 1. Januar 1986 haben sie ohne Wartezeit Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Ebenso wie griechische Arbeitnehmer unterliegen auch ihre Familienangehörigen bis zum 31. Dezember 1987 der Arbeitserlaubnispflicht. Ihnen wird eine (unbefristete) Arbeitserlaubnis erteilt, wenn sie gem. Art. 45 Abs. 2 der Beitrittsakte Zugang zum Arbeitsmarkt beanspruchen können.
- 1.8 Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland lebender griechischer Arbeitnehmer, die unter § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG fallen, bedürfen zur Einreise keiner Aufenthaltserlaubnis (§ 2 AufenthG/EWG). Das gilt auch dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 1985 einreisen und in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.
- Familienangehörige haben Anspruch auf Erteilung einer „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ nach § 7 AufenthG/EWG. Die Aufenthaltserlaubnis ist dabei auf dem entsprechenden Vordruck zu erteilen (Befristung: § 7 Abs. 5 AufenthG/EWG). Da Familienangehörige bis zum 31. Dezember 1987 der Arbeitserlaubnispflicht unterliegen, ist auch in diesen Fällen der zweite Absatz des auf dem Vordruck angebrachten Vermerks („Gemäß der ... einschließlich des Landes Berlin.“) zu streichen. Ab 1. Januar 1988 ist die Aufenthaltserlaubnis ohne diese Streichung zu erteilen.
- 2 Niedergelassene selbständige Erwerbstätige, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 2-4 AufenthG/EWG)
- 2.1 Die Beitrittsakte sieht lediglich Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 ff. EWG-Vertrag) vor, nicht hingegen Einschränkungen des Niederlassungsrechts (Art. 52 ff. EWG-Vertrag) oder der Dienstleistungen (Art. 59 ff. EWG-Vertrag). Die Art. 52 ff. und Art. 59 ff. des EWG-Vertrages und die hierauf beruhenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (insbesondere die Richtlinie Nr. 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassungsrechte und des Dienstleistungsverkehrs) sind demnach zwischen Griechenland und den derzeitigen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1981 uneingeschränkt anwendbar.
- Für den in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 AufenthG/EWG umrissenen Personenkreis besteht somit ab 1. Januar 1981 zwischen der Republik Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland Freizügigkeit. Die für diesen Personenkreis geltenden Bestimmungen des AufenthG/EWG finden bereits von diesem Zeitpunkt an uneingeschränkt Anwendung. Im einzelnen bedeutet dies folgendes:
- 2.2 Griechische Staatsangehörige, die zu dem in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 AufenthG/EWG genannten Personenkreis gehören, bedürfen nach dem 1. Januar 1981 für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland keiner Aufenthaltserlaubnis (§ 2 AufenthG/EWG).
- Sie haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 4 bis 6 AufenthG/EWG. Dabei ist der für Arbeitnehmer vorgesehene Vordruck der „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ zu verwenden, wobei der darauf angebrachte Vermerk („Diese Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund ... einschließlich des Landes Berlin.“) gänzlich zu streichen ist, da er nur für Arbeitnehmer einschließlich ist (vgl. RdErl. v. 21. 8. 1973 – SMBI. NW. 26).
- 2.3 Griechische Staatsangehörige, die unter § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 AufenthG/EWG fallen, haben keinen Rechtsanspruch auf Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Einem Vorschlag der EG-Kommission folgend soll ihnen jedoch in Anlehnung an die für Familiangehörige von Arbeitnehmern geltende Regelung des Art. 45 Abs. 2 der Beitrittsakte die unselbständige Erwerbstätigkeit nach einer bestimmten Wartezeit gestattet werden (vgl. Nr. 1.7). Wird in einem solchen Fall nach Ablauf der Wartezeit eine Arbeitserlaubnis erteilt, so hat dies auf die erteilte Aufenthaltserlaubnis keinen Einfluß. Er verbleibt bei der erteilten Aufenthaltserlaubnis und bedarf keiner neuen Aufenthaltsauskunft.
- 2.4 Auch die Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2 AufenthG/EWG) der unter § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 AufenthG/EWG fallenden griechischen Staatsangehörigen genießen ab 1. Januar 1981 Freizügigkeit nach Maßgabe des AufenthG/EWG.
- Das unter den Nummern 2.2 und 2.3 Gesagte gilt für sie entsprechend. (Einreise ohne Aufenthaltserlaubnis, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG/EWG, Erteilung einer Arbeitserlaubnis erst nach einer Wartezeit.)
- 2.5 Die Freizügigkeit auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungen kommt auch denjenigen griechischen Staatsangehörigen zugute, die sich am 1. Januar 1981 als Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis, die die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausschließen, werden von diesem Zeitpunkt ab durch das EG-Recht bzw. das AufenthG/EWG außer Kraft gesetzt. Sie haben daher die Wahl, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer (vgl. Nr. 1.4) oder für eine selbständige Erwerbstätigkeit (vgl. Nr. 2.2) beantragen. Eine Änderung des Aufenthaltszwecks steht ihnen frei. Einer Änderung der erteilten Aufenthaltserlaubnis bedarf es in diesem Fall nicht.
- 3 Verbleibeberechtigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG/EWG)
- Da die Beitrittsakte insoweit keine Einschränkungen enthält, sind die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und demgemäß auch die Vorschriften des AufenthG/EWG über das Verbleiberecht (insbes. §§ 2, 6 a und 7 AufenthG/EWG) ab 1. Januar 1981 uneingeschränkt anwendbar.
- MBl. NW. 1981 S. 54.
- 5202**
- Arbeitsplatzschutzgesetz**
Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes
- RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1980 –
B 4000 – 1.23 – IV 1
- Rückwirkend zum 1. Oktober 1979 ist die Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006) in Kraft getreten. Mein RdErl. v. 28. 5. 1973 (SMBI. NW. 5202) wird daher wie folgt geändert und ergänzt:
1. Der Nummer 6.3 Buchst. b wird der folgende Satz und der folgende neue Unterabsatz angefügt:
- Dabei ist die für die Grundsicherung (z. B. bei einer Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG) bestehende Begrenzung des Beitragsschusses auf die Hälfte des Betrages, der als Beitrag des Angestellten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Angestellte dort freiwillig versichert wäre, zu beachten.
- Zahlt der Angestellte über den danach maßgeblichen Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Beiträge (z. B. zu seiner Ärzteversorgung), so hat er diese gemäß § 14 a Abs. 4 ggf. selbst zur Erstattung bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung anzufordern.
2. Nummer 6.4.1 erhält die folgende Fassung:
- 6.4.1 Das Erstattungsverfahren ist durch die Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006) mit Wirkung ab 1. Oktober 1979 neu geregelt worden.

3. Nummer 6.4.2 erhält die folgende Fassung:

6.4.2 Anträge auf Erstattung der Beiträge sind zu richten an:

Wehrbereichsverwaltung III,
Wilhelm-Raabe-Str. 46,
4000 Düsseldorf 30

– MBl. NW. 1981 S. 55.

71112

Sprengstoffrecht**Überwachung des Verkehrs mit Sprengstoffen und Sicherung von Sprengstoffvorräten**

Gem. RdErl. d. Innenministers – IV A 3 – 2650 – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 5 – 8700 – v. 20. 11. 1980

Der Gem. RdErl. d. Innenministers – IV A 2 – 33.11 – 1028/54 – u. d. Arbeits- und Sozialministers – III B 4 – 8700 – Nr. 47 – 55 – v. 29. 7. 1955 „Überwachung des Verkehrs mit Sprengstoffen und Sicherung von Sprengstoffvorräten“ – n. v. – (SMBL. NW. 71112) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 56.

7133

Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten**– Echanweisung –****Besondere Vorschriften
– Nichtselbsttätige Waagen (EA 9) –**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 12. 1980 – III/A 5 – 50 – 42 – 58/80

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft Nr. 13 v. 17. 11. 1980, Seite 386,

„Allgemeine Verwaltungsrichtlinien für die Eichung von nichtselbsttätigen Waagen – Teil I und Teil II“ v. 19. 6. 1980

veröffentlicht. Diese Richtlinien sind als Allgemeine Verwaltungsvorschriften bei der Durchführung von Eichungen zu beachten.

– MBl. NW. 1981 S. 56.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Republik Türkei, Essen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 12. 1980 – I B 5 – 451 – 27/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Cengiz Yavuzcan am 1. 12. 1980 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Reg.-Bez. Arnsberg, Detmold, Münster sowie aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf die Städte Essen und Mülheim.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Haluk Afra, am 5. 10. 1976 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1981 S. 56.

Innenminister**Verkaufspreise
für die topographischen Landeskartenwerke
(Hauptkartenwerke)**

Bek. d. Innenministers v. 10. 12. 1980 – III C 3 – 6816

Mit Wirkung vom 1. März 1981 werden die Verkaufspreise für Blätter der topographischen Landeskartenwerke (Hauptkartenwerke) gemäß Nummer 5.1 Abs. 1 meines RdErl. v. 29. 10. 1976 (SMBL. NW. 71341) wie folgt festgesetzt:

Maßstab	Bezeichnung	Preis DM
1:5000	Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß), einfarbig	7,—
	Deutsche Grundkarte 1:5000, zweifarbig	9,—
	Deutsche Grundkarte 1:5000 (Luftbildkarte), ohne Höhenlinien	7,—
	mit Höhenlinien	9,—
1:25000	Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, zweier oder dreifarbig	9,—
	Topographische Karte 1:25000, mehrfarbig	6,—
1:50000	Topographische Karte 1:50000, mehrfarbig ohne Schummerung	6,—
	mit Schummerung	6,50
1:100000	Topographische Karte 1:100000, mehrfarbig ohne Schummerung	6,—
	mit Schummerung	6,50

Die Verkaufspreise gelten sowohl für Kartendrucke als auch für Lichtpausen. Sie sind für den buchhändlerischen Vertrieb unverbindliche Richtpreise.

Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten und historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt und bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1981 S. 56.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal**

Bek. d. Justizministers v. 9. 12. 1980 – 5413 E – I B. 155

Bei dem Amtsgericht Wuppertal ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Wuppertal mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Wuppertal

Kenn-Nummer: 39.

– MBl. NW. 1981 S. 56.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 9. 12. 1980 – I.C 5 – 2090

Der Dienstausweis Nr. 094 der Regierungsangestellten Silvia Schwan, geboren am 7. Februar 1959 in Bochum-Langendreer, wohnhaft in 4620 Castrop-Rauxel, Recklinghauser Straße 194, ausgestellt am 13. Januar 1977 von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund, ist abhanden gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), Sonnenstraße 171, 4600 Dortmund 1, mitzuteilen.

– MBl. NW. 1981 S. 57.

Personalveränderung

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:
Regierungsdirektor E. Heinrich zum Ministerialrat

– MBl. NW. 1981 S. 57.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 11. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1980**

Mitt. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. 12. 1980 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
-------------	------------------------------	----------------------	-------------------

Gewerbegruppe III (Bergbau)

49830	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen sowie zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter im rheinischen Braunkohlenbergbau in der Fassung vom 1. 11. 1979 und des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 7. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 11. 1980 1. 7. 1981	4885/32
49831	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1980 1. 7. 1981	4885/33

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

49832	Tarifvertrag vom 25. 9. 1980 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vollkontinuierliche Arbeitsweise für alle Arbeitnehmer der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 29. 12. 1966	1. 1. 1981	3792/45
49833	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Gruppe I der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 9. 1980	1. 10. 1980	5190/25
49834	Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge der Vergütung für Auszubildende der Gruppe I der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 9. 1980	1. 10. 1980	5190/26
49835	Tarifvertrag vom 25. 9. 1980 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Gruppen I und II der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 18. 9. 1974	1. 1. 1981	5190/27
49836	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer der Gruppen I und II der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 9. 1980	1. 1. 1981	5190/28
49837	Tarifvertrag über zusätzlich bezahlte Freischichten für alle Arbeitnehmer in vollkontinuierlicher Arbeitsweise in der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 25. 9. 1980	1. 1. 1981	5190/29
49838	Tarifvertrag vom 12. 9. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 1. 1977	1. 8. 1980	5275/15
49839	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und des Werkes Flörsheim der KERAMAG vom 1. 10. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1980	5370/21

Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

49840	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 27. 10. 1980 zur Vereinbarung zur Ergänzung von § 8 (Kurzarbeit) des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen und Bremen vom 8. 10. 1980	1. 10. 1980	5195/57
49841	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firmen Hoesch Handel AG und ESTEL Export AG, Dortmund – Geltung der Tarifverträge für die Eisen- und Stahlindustrie – vom 20. 10. 1980	1. 1. 1980	5195/58
49842	Vereinbarung für die Firma Hoesch Tecna GmbH, Dortmund-Marten, wie vor	1. 1. 1980	5195/59
49843	Vereinbarung für die Firma Schrottverwertung Celler GmbH, Dortmund, wie vor	1. 1. 1980	5195/60

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
49844	Anschlußtarifvertrag mit der Christlichen Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie vom 25. 9. 1980 zum Rahmentarifvertrag über Lohn- und Gehaltsgruppen u. ä. für alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln in der Fassung vom 1. 7. 1979	1. 7. 1979	5060/263
49845	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Firma The Burmah Oil (Deutschland) GmbH und 4 Tochtergesellschaften im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 10. 1980	1. 9. 1980	5257/13
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
49846	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier, Pappe, Zellstoff- und Holzstoff erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen mit Protokollnotiz vom 2. 9. 1980	1. 9. 1980	5295/64
49847	Gehaltsrelationsvertrag für Angestellte und Meister der Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 2. 9. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1980	5295/65
49848	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1980	5295/66
49849	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen mit Protokollnotiz vom 2. 9. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1980	5295/67
49850	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik	1. 9. 1980	5295/68
49851	Abkommen über ein 13. Monatseinkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 2. 9. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1980	5295/69
49852	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der papiererzeugenden Industrie im Landesteil Nordrhein mit Protokollnotiz vom 7. 10. 1980 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 9. 1980	5295/70
49853	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 9. 1980	5295/71
49854	Abkommen über ein tarifliches 13. Monatseinkommen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der papiererzeugenden Industrie im Landesteil Nordrhein mit Protokollnotiz vom 7. 10. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1981	5295/72
49855	Abkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1981	5295/73
49856	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 16. 10. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1980	5295/77
49857	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1981	5295/78
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
49858	Änderungstarifvertrag vom 10. 6. 1980 zum einheitlichen Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 7. 9. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 6. 1980	5140/53
49859	Änderungstarifvertrag vom 12. 6. 1980 zum Manteltarifvertrag vom 22. 9. 1978, abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1980	5140/54
49860	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 2. 10. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 9. 1980	5140/55
49861	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 9. 1980	5140/56
49862	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 7. 10. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 10. 1980	5140/57
49863	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1980	5140/58

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
49864	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 24. 10. 1980	1. 11. 1980	5175/17
49865	Vereinbarung über eine neue Lohntafel für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk Wuppertal, Solingen, Remscheid vom 14. 10. 1980	1. 10. 1980	5293/34
49866	Vereinbarung über eine Gehaltstafel für Angestellte wie vor	1. 10. 1980	5293/35
49867	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1980	5293/36
49868	Tarifvertrag über die Entgelte und Fertigungszeiten für in Heimarbeit Beschäftigte beim Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in der Bekleidungsindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk Wuppertal, Solingen, Remscheid vom 21. 10. 1980 . . .	1. 1./ 1. 8. 1981	5293/37
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
49869	Tarifvertrag vom 30. 10. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung für Wehrpflichtige im Baugewerbe vom 8. 12. 1975/7. 3. 1979	1. 1. 1981	4910/128
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
49870	Vereinbarung über eine Tarifregelung für Arbeitnehmer der Firma Sügro-Hussel GmbH & Co KG, Hagen, - Geltung der Tarifverträge für den Groß- und Außenhandel mit Zulagen für Kraftfahrer - vom 13. 10. 1980 . . .	1. 3. 1980	4742/47
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
49871	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Angestellte und Auszubildende sowie zur Änderung der Urlaubsstaffel im privaten Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 29. 3. 1980 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 4. 1980	3405/175
49872	Tarifvereinbarung für den Außendienst wie vor	1. 7. 1980 1. 11. 1980 1. 1. 1981	3405/178
49873	Vereinbarung vom 29. 9. 1980 zur Änderung des § 10 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt nebst 2 weiterer DBV-Unternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 7. 1960/3. 8. 1979	1. 10. 1980	3665/49
49874	Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung an alle Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 21. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV)	1. 4. 1980	3908/162
49875	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. 9. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, 5. 5. 1977/30. 3. 1979	1. 6. 1980	4190/158
49876	Tarifvertrag vom 1. 9. 1980 zur Änderung des Teils A Abschnitt V Ziff. 3 der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 12. 1. 1979 . . .	1980	4863/53
49877	Tarifvertrag für die Volksfürsorge Bausparkasse wie vor	1980	4863/54
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
49878	Tarifvertrag über die Gewährung eines Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Dortmunder Eisenbahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund vom 21. 12. 1979	1. 1. 1980	4801/23
49879	Tarifvertrag für Arbeiter der Dortmunder Eisenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund, - Geltung des BMT-G und des BZT-G/NRW mit Ergänzungen - vom 27. 12. 1979	1. 1. 1980	4801/24
49880	Tarifvertrag zur Absicherung vertraglicher Rechte aller Arbeitnehmer und Auszubildenden der Dortmunder Eisenbahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dortmund, vom 21. 1. 1980	1. 1. 1980	4801/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
49881	Ergänzungsvereinbarung über Urlaubsgeld zu den geltenden Manteltarifverträgen für Kraftfahrer der WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 14. 10. 1980	24. 6. 1980	5064/31
49882	Erster Ergänzungstarifvertrag vom 27. 10. 1980 zum Manteltarifvertrag Nr. 3 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 2. 11. 1979	27. 10. 1980	5101/43
49883	Tarifvertrag zum MTV vom 8. 4. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	27. 10. 1980	5101/44
49884	Tarifvertrag über ein Abkommen zum Schutz von Mitarbeitern im Konzern der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vor nachteiligen Folgen aus Rationalisierungsmaßnahmen (Schutzabkommen Bordpersonal) vom 29. 10. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1980	5101/45
49885	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 12. 1980	5101/46
49886	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Tankstellen- und Garagengewerbes sowie der Autopflegestationen in Nordrhein-Westfalen vom 29. 9. 1980	1. 4. 1979 1. 10. 1980	5199/7
49887	Versorgungstarifvertrag für alle Beschäftigten der LTU-Lufttransport-Unternehmen KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 12. 1979 mit Protokollnotiz vom 8. 9. 1980	1. 1. 1979	5204/6
49888	Manteltarifvertrag für Bordpersonal der LTU-Lufttransport-Unternehmen KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 7. 1980	1. 1./ 1. 9. 1980	5204/7
49889	Gehaltstarifvertrag für Bordpersonal der LTU-Lufttransport-Unternehmen KG im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 9. 9. 1980	1. 7. 1980	5204/8
49890	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Bordpersonal der HAPAG LLOYD Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 1. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979 1. 1. 1980	5212/19

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

49891	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 6. 1980	3750/1217 a
49892	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 6. 1980	3750/1217 b
49893	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für künstlerisches Personal der Puppenspiele der Stadt Köln – Geltung von Teilen des BAT mit Besonderheiten – vom 15./20. 10. 1980	1. 2. 1980	3750/1219
49894	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 6. 11. 1980 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte von Bund und Ländern vom 18. 4. 1980	1. 3. 1980	3750/1220
49895	Änderungstarifvertrag vom 22. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 6. 1980	4225/460
49896	Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Deutschen Welle, Köln, über das Wahlrecht für die Zusatzversorgung und die Rückzahlung von Opitionsbeiträgen vom 8. 7. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1980	4240/93
49897	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst)	1. 6. 1980	4546/79
49898	Tarifvertrag vom 22. 5. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	4546/80

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
49899	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 28. 1. 1970/30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4841/45
49900	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 3. 1980	4841/46
49901	Tarifvertrag vom 18. 4. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970/30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1980	4841/47
49902	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst	1. 3. 1980	4841/48
49903	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 6. 11. 1980 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 18. 4. 1980	1. 3. 1980	5215/86
49904	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 5. 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 6. 1980	5217/86
49905	Tarifvertrag vom 22. 5. 1980 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 6. 1980	5217/87
49906	Vergütungstarifvertrag Nr. 3 für alle Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) im Bundesgebiet vom 13. 6. 1980	1. 2. 1980	5279/9
49907	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 13. 6. 1980 zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) vom 3. 11. 1978	1. 1. 1980	5279/10
49908	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Auslandsmitarbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung, der Hanns-Seidel-Stiftung e. V. und der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. vom 29. 5. 1980	1. 9. 1980	5445

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, II, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI, XXXII.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X